

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Dint KeSB

Vorlagen-Nummer

3296/2012

Freigabedatum 28.09.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Offenlage betreffend den Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 70439/07

Arbeitstitel: Flamme Möbel in Köln-Poll

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2012
Bezirksvertretung 7 (Porz)	13.11.2012
Stadtentwicklungsausschuss	13.12.2012

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Entwurf zum Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 70439/07 für das Eckgrundstück Rolshover Straße, südlich Ernst-Weyden-Straße in Köln-Poll —Arbeitstitel: Flamme Möbel in Köln-Poll— nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB mit der als Anlage beigefügten Begründung öffentlich auszulegen.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €		
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €		
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

ab Haushaltsjahr:**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam):**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

ab Haushaltsjahr:**Einsparungen:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

ab Haushaltsjahr:

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.10.2011 hat Flamme Möbel Köln GmbH & Co. KG in Vertretung durch die Kanzlei Lenz und Johlen den Antrag auf die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Das Grundstück des Antragstellers liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 7043/02, der für den Planbereich Einzelhandel ausschließt.

Dieser Bebauungsplan wird für das Grundstück Flamme Möbel mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant.

Erweiterungen sowohl der Gesamtverkaufsfläche als auch der Randsortimente sind danach nicht vorgesehen. Der Plan dient allein der Sicherung des Bestandes.

Da das als Möbelgroßhandlung genehmigte Gebäude bereits vorhanden ist und das Grundstück mit einer Größe von circa 6 500 m² als Möbelhaus und Parkplatz genutzt wird, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB entfällt.

Die Planung ist mit dem im Entwurf vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln vereinbar.

Vorberatung:

Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (VEP)

Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2011	TOP 10.6	einstimmig verwiesen
Bezirksvertretung Porz	17.01.2012	TOP 7.2.4	einstimmig zugestimmt
Stadtentwicklungsausschuss	07.02.2012	TOP 10.3	einstimmig zugestimmt

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 2 Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Verkleinerter Planbereich (unmaßstäblich)